

Reichsverfassung des Kaisertums Österreich-Ungarn

vereint durch die Krone Habsburgs

Im Namen der mir von Gott gegebenen Macht, werde ich, Kaiser Franz-Joseph II. von Habsburg, mit dem Vertrauen auf den Kanzler Friedrich Prinz von Sachsen unser Reich im Wille des Volkes führen und meine Pflichten als Herrscher erfüllen, so wahr mir Gott helfe. Amen.

I. Der Kaiser

1. Der Kaiser ist alleiniger Herrscher über das Reich, gebunden an diese Verfassung und den Kanzler.
2. Der Kaiser ist das jeweilige Oberhaupt des Hause Habsburg.
3. Beim Tod des Kaisers wird sein nächster Verwandter zum Kaiser gekrönt.
4. Der Kaiser ist vom Volk zu akzeptieren und seiner Führung zu gehorchen.
5. Der Kaiser kann sein Amt niederlegen, in dem Fall wird ein von ihm gewählter Verwandter zum Kaiser.

6. Der Kaiser ist im Kriegsfall alleiniger Befehlshaber über die Streitkräfte.
7. Der Kaiser kann zu jeder Zeit Gesetze erlassen, diese müssen der Verfassung entsprechen. Legt der Kanzler und mindestens die Hälfte oder das gesamte Kabinett allein ein Veto gegen den Vorschlag ein, wird das Gesetz nicht erlassen.
8. Der Kaiser ist zu voller Loyalität zur Nation verpflichtet.
9. Der Kaiser ist an die Verfassung und bereits bestehende Gesetze gebunden Dekrete erlassen, welche nach 90 Tagen nur vom Kanzler annulliert werden können.

II. Der Kanzler

1. Der Kanzler wählt bei seiner Vereidigung seinen Nachfolger aus einem anderen Adelshaus außer dem eigenen und dem der Habsburger. Bei seinem Tod wird dieser sein Nachfolger.
2. Der Kanzler kann Gesetze erlassen, es sei denn der Kaiser und mindestens die Hälfte des

Kabinetts oder das gesamte Kabinett allein legen ihr Veto ein.

3. Der Kanzler bestimmt die Minister, welche aus dem Volk stammen müssen.
4. Der Kanzler ist Repräsentant der Regierung zum Volk, er bildet die Brücke zwischen Hochadel und Bürgertum.

III. Das Reich

1. Die Reichsflagge ist die links zur Hälfte Rot-Weiß-Rote und rechts zur Hälfte Rot-Weiß-Grüne Trikolor-Flagge.
2. Das Reichswappen ist ein doppelköpfiger Adler mit den Wappen der Teilgebiete.
3. Die Kaiserhymne ist Gott erhalte Franz den Kaiser.
4. Das Kaisertum Österreich-Ungarn ist eine konstitutionelle Erbmonarchie, alle Macht geht vom Kaiser und seinem Kanzler aus.
5. Das Reich in seiner Form zu ehren ist Pflicht eines jeden Bürgers.
6. Amtssprachen im Reich sind Deutsch und Ungarisch.

7. Das Christentum ist die einzige anerkannte Religion.
8. Das Reich im Krieg zu verteidigen ist Pflicht jedes Bürgers.
9. Die Reichshauptstadt ist Wien.

IV. Die Minister

1. Die Minister werden vom Reichskanzler aus dem Volk bestimmt, sie sind nicht adlige Zivilisten.
2. Die Minister bleiben bis zum Rücktritt, an ihr Lebensende oder die Suspendierung durch den Kanzler im Amt, selbst wenn der Kanzler wechselt.
3. Die Minister können einen Gesetzesentwurf vom Kaiser oder Kanzler mit dem jeweilig anderen Exekutiven und der Hälfte ihrer Stimmen oder mit allen ihrer Stimmen allein ablehnen.
4. Es existiert der : Innenminister, Verteidigungsminister, Außenminister, Finanzminister, Energieminister, Gesundheitsminister, Sozialminister, Propagandaminister, Wirtschaftsminister, Bildungsminister und der Verkehrsminister.

5. Die Minister sind zuständig für die Durchsetzung von Gesetzen, welche ihren Tätigkeitsbereich betreffen.

V. Der Reichsrat

1. Der Reichsrat ist die aus Kaiser, Kanzler und Kabinett bestehende Legislative des Reichs.
2. Seine Aufgabe ist der Erlass von Gesetzen bzw. das Veto gegen ein Gesetz.
3. Eine Abstimmung für das Veto gegen Gesetzesentwürfe findet nur dann statt, wenn die nicht-gesetzesentworfene Exekutivgewalt ihr Veto eingebracht hat, oder alle Mitglieder des Kabinetts geschlossen dagegen stimmen.
4. Wenn die nicht-gesetzesentworfene Exekutivgewalt und mindestens die Hälfte des Kabinetts ihr Veto einlegen, wird das Gesetz nicht erlassen.
5. Wenn der Kaiser ein Dekret erlassen hat, wird die Legislative faktisch außer Kraft gesetzt.

VI. Das Volk

1. Jeder Bürger darf seine Meinung öffentlich kundgeben, es sei denn diese bringt die Grundordnung des Reichs in Gefahr.
2. Jeder Bürger hat im Kriegsfall die Pflicht, das Vaterland zu verteidigen.
3. Jeder männliche Bürger ab 18 Jahren kann Kandidat für einen Ministerposten werden.
4. Jeder Bürger hat die Pflicht die Gesetze des Reichs anzuerkennen.